

Seit 01.01.2020 gilt eine Meldepflicht für Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen (§ 7a des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsamt - NGöGD).

Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit unverzüglich schriftlich dem zuständigen Gesundheitsamt anzeigen. Die Heilpraktikererlaubnis ist vorzulegen.

In der Anzeige sind

- der Familienname
- der Geburtsname
- die Vornamen
- das Geschlecht
- das Geburtsdatum
- der Geburtsort
- die Anschrift der Wohnung
- die Anschrift des Tätigkeitsortes (Praxis)
- die angewandten heilkundlichen Verfahren

anzugeben.

Bereits tätige Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen müssen ihre Tätigkeit bis zum 01.03.2020 anzeigen.

Änderungen wie Umzug, Praxiswechsel, Namensänderungen, Änderung der heilkundlichen Verfahren und die Beendigung der Tätigkeit sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigepflichten sind zu beachten, da ein Verstoß gegen die Meldepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden kann.

Formulare für die Anzeige der Tätigkeit und Änderungsmitteilungen finden Sie unter Dokumente „Anzeige § 7a NGöGD“ bzw. „Anzeige § 7a NGöGD Änderungsmitteilung“.